

Satzung
für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art

**„Kindergarten Abenteuerland“
sowie
„Jugendtreff Alter Bahnhof“**

der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach am 19. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Breidenbach verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art „Kindergarten Abenteuerland“ und „Jugendtreff Alter Bahnhof“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens und des Jugendtreffs.

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesen Betrieben gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung der Gemeinde Breidenbach vom 16. Januar 2003 bekannt gemacht.

Breidenbach, 19. Dezember 2002